Dritte Abtheilung.

Von fallimenten/so aus eigener schuld herrühren.

Hingegen ist ein fallirter schuldner der keinen unglücks-fall zeigen kan / zu arrestiren.

PRimò: Ist ein aus eigener schuld falliter Debitor, der kein unglücks-fall zeigen kan / zu arrestiren / oder wann solches unglück von ihme nur wahrscheinlich allegiret wird / derselbe nach vernünftigem ermessen des Richters ad juratoriam cautionem anzuhalten/ und solle dessen vermögen beschrieben / sequestriret / Curatores aufgestellet / und wann sich die Creditores nicht selbst untereinander vergleicheten/ auf art und weis/ wie es in der besonders ergehenden Crida-ordnung fürgesehen ist / weiters verfahren werden.

Die Obrigkeit solle in die ursachen des falliments ex officio inquiriren.

Secundò: Solle die Obrigkeit die ursachen des falliments ex officio inquiriren / und wann der verschuldte sich nicht purgiren kan / wider ihn nach beschaffenheit des falliments/ die behörige bestraffung fürkehren; welches sich

Und dieses ohngehinderet des mit denen Creditoren getroffenen privat-vergleichs/ doch daß dieser nicht allerdings fruchtlos werde.

Tertiò: Dahin verstehet; daß auch der Richter von Ambts-wegen / ohnangesehen des inter privatos etwa gemachten vergleichs / mit der bestraffung fürgehen könne und solle; doch daß gleichwol dahin gesehen werde; daß andurch der vergleich zu allzugrossem schaden deren Creditorum nicht allerdings fruchtlos seye/ es wäre dann; daß ein sehr boshaftes falliment, wie hernach mit mehrerem gemeldet wird/ nach beschaffenheit deren umständen eine offentlich-und exemplarische demonstration ohnumgänglich erforderte.

Vierte Abtheilung.

Von denen boßhaft-und betrüglichen fallimenten.

Boshafte fallimenta; aus was umständen solche abzunehmen.

Imò: BOßhafte und betrügliche fallimenten seynd diejenige / welche entweder durch ohngezimmenden pracht / oder anderwärtigen luxum verursachet werden; Item da einer seine ohnvermögenheit wissentlich verhellet / und also die leuthe zum creditiren einführet / sein habschaft / oder auch ein namhaftes quantum derselben vertuschet / oder auf die seithen bringet; ingleichen da er

in